

# **BGer 8C 86/2012 vom 2. Juli 2012**

Bundesgericht, 2012-07-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_86\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_86_2012)

FR: TF 8C 86/2012 du 2 juillet 2012

IT: TF 8C 86/2012 del 2 luglio 2012

## **Regeste**

Öffentliches Personalrecht | Öffentliches Dienstverhältnis

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen und mit freier Kognition ( Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 135 III 1 E. 1.1 S. 3 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 7. Dezember 2011 betreffend Neuverlegung der Kosten und Parteientschädigung nach letztinstanzlicher Rückweisung der Sache an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen. Mit Bezug auf die Hauptsache (Nichtwiederwahl) ist folglich noch kein anfechtbarer Endentscheid ergangen, vielmehr hat sich das Departement erneut mit der Sache zu befassen.

#### **E. 2.1**

Gemäss Art. 90 BGG ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen (sogenannte Endentscheide), zulässig. Das Gleiche gilt für Teilentscheide im Sinne von Art. 91 BGG . Gegen Vor- und Zwischenentscheide steht die sofortige Beschwerde hingegen nur unter den Voraussetzungen der Art. 92 und 93 Abs. 1 BGG offen.

#### **E. 2.2**

Ein Rückweisungsentscheid schliesst das Verfahren nicht ab, weshalb es sich dabei um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481). Im Weiteren beschlagen die Kosten und die Entschädigung für das kantonale Beschwerdeverfahren einen blossen Teilaspekt, der notwendigerweise in Beziehung zur Hauptsache steht ( BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647). Aus diesem Grund ist der Kosten- und Entschädigungspunkt im Rückweisungsurteil ebenfalls nur ein Zwischenentscheid ( BGE 135 III 329 E. 1.2 S. 331; vgl. auch BGE 133 V 645 E. 2.1 S. 647; Urteil 2C\_759/2008 vom 6. März 2009 E. 2.3, publ. in: StR 64/2009 S. 608; HANSJÖRG SEILER, Rückweisungsentscheide in der neueren Sozialversicherungspraxis des Bundesgerichts, in: Sozialversicherungsrechtstagung 2008, S. 40). Nichts anderes gilt, wenn Kosten und Entschädigung für das kantonale Gerichtsverfahren - wie hier - im Nachgang zu einem Rückweisungsurteil des Bundesgerichtes neu verlegt werden müssen. Denn die letztinstanzliche Rückweisung schliesst das Verfahren nicht ab, weshalb der vorinstanzliche Entscheid über die Neuverlegung ein blosser Zwischenschritt im gesamten Verfahrensablauf ist. Daran ändert nichts, dass der vom Bundesgericht aufgehobene

kantonale Gerichtsentscheid ein Endentscheid gewesen war (Urteil 9C\_117/2010 vom 23. Juli 2010 E. 2.2).

### **E. 2.3**

Der angefochtene Entscheid vom 7. Dezember 2011 ist auch nicht deshalb verfahrensabschliessend, weil das Bundesgericht die Sache mit Urteil vom 14. September 2011 einerseits zur Neuverlegung der Kosten und der Parteientschädigung an das kantonale Gericht und andererseits zur neuen Befassung mit der Frage der Bestätigung der Wiederwahl versus Verzicht auf Wiederwahl, zur nochmaligen Gewährung des rechtlichen Gehörs vor einem allfälligen Erlass einer neuen Verfügung und zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Argumenten der Beschwerdeführerin ans Departement zurückgewiesen hat. Die verfahrensmässige Einheit zwischen dem Entscheid über die Hauptsache und demjenigen zu Kosten und Entschädigung im kantonalen Gerichtsverfahren bleibt mit Blick auf die Akzessorietät zwischen der Entschädigung im Gerichtsverfahren und der beurteilten Hauptsache trotz der Befassung zweier unterschiedlicher Instanzen bestehen (vgl. E. 2.2 hiervor). Daher ist der Kostenentscheid auch bei dieser Sachlage so lange kein anfechtbarer Endentscheid, als über die Hauptsache nicht abschliessend entschieden ist (Urteil 9C\_117/2010 vom 23. Juli 2010 E. 2.3). Nach dem Gesagten handelt es sich beim hier angefochtenen Entscheid um einen Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG, weshalb sich die Eintretensvoraussetzungen nach dieser Bestimmung richten.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid nur zulässig, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten. Dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen und sich überdies nicht bereits in einem frühen Verfahrensstadium ohne genügend umfassende Sachverhaltskenntnis teilweise materiell festlegen müssen. Können allfällige Nachteile in verhältnismässiger Weise auch noch mit einer bundesgerichtlichen Beurteilung nach Ausfällung des Endentscheids behoben werden, so tritt das Bundesgericht auf gegen Vor- und Zwischenentscheide gerichtete Beschwerden nicht ein (BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34).

### **E. 3.2**

Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne des Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss (im Unterschied zu Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG) grundsätzlich rechtlicher Natur sein, d.h. auch durch einen günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden können; eine rein tatsächliche oder wirtschaftliche Erschwernis genügt in der Regel nicht (BGE 134 I 83 E. 3.1. S. 87 mit Hinweisen; Urteil 8C\_980/2010 vom 16. Februar 2011 E. 3.2).

### **E. 3.3**

Der Entscheid vom 7. Dezember 2011 kann zusammen mit jenem in der Hauptsache vor Bundesgericht angefochten und auf diesem Weg ein allenfalls günstigeres Urteil erwirkt werden. Gelangt der Streit nicht mehr vor das kantonale Gericht, steht nach Eintritt der Rechtskraft der neuerlichen Verfügung des Departements der direkte Weg ans Bundesgericht offen (BGE 133 V 645 E. 2.2 S. 648; vgl. auch Urteile 8C\_59/2008 vom 3. September 2008 E. 3 und 9C\_551/2007 vom 19. Juni 2008 E. 1.2). Daher droht kein nicht

wieder gutzumachender Nachteil. Darüber hinaus genügen die hinzunehmende zeitliche Verzögerung oder die bloße Verteuerung des Verfahrens generell nicht, um einen sofortigen Entscheid des Bundesgerichtes zu erwirken ( BGE 136 II 165 E. 1.2.1 S. 170; vgl. 135 II 30 E. 1.3.4 S. 35). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

#### **E. 4**

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.